



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 02.03.2019

Anwendung des attac-Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) auf weitere „gemeinnützige Organisationen“

Der Bundesfinanzhof beendete mit Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17 – die steuerliche Förderung der Einmischung von NGOs in die Tagespolitik und begründet dies in einer Pressemitteilung wie folgt:

„Die Verfolgung politischer Zwecke ist im Steuerrecht nicht gemeinnützig. Gemeinnützige Körperschaften haben kein allgemeinpolitisches Mandat, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17 – zulasten des attac-Trägervereins entschieden hat.

Gemeinnützig ist im Steuerrecht die Verfolgung der in § 52 der Abgabenordnung (AO) ausdrücklich genannten Zwecke. Hierzu gehört nicht die Verfolgung politischer Zwecke. Allerdings dürfen sich Körperschaften nach ständiger BFH-Rechtsprechung zur Förderung ihrer nach § 52 AO steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke in gewissen Grenzen auch betätigen, um z. B. zur Förderung des Umweltschutzes Einfluss auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu nehmen.

Mit seinem Urteil verwarf der BFH die Entscheidung der Vorinstanz. Das Hessische Finanzgericht (FG) war davon ausgegangen, dass die nach § 52 AO steuerbegünstigte Förderung der Volksbildung eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen zur Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen ermögliche.

Demgegenüber ist nach dem Urteil des BFH für die zur Volksbildung gehörende politische Bildung wesentlich, politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein zu fördern. Dabei können auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden. Politische Bildungsarbeit setzt aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.

Im Streitfall ging es nicht um die inhaltliche Berechtigung der von attac erhobenen Forderungen. Entscheidungserheblich war vielmehr, inwieweit sich Vereine unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit politisch betätigen dürfen. Nach dem Urteil des BFH ist der attac-Trägerverein nicht im Rahmen gemeinnütziger Bildungsarbeit berechtigt, Forderungen zur Tagespolitik bei „Kampagnen“ zu verschiedenen Themen öffentlichkeitswirksam zu erheben, um so die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Dabei ging es z. B. um ein Sparpaket der Bundesregierung, die Finanztransaktionssteuer, die Bekämpfung der Steuerflucht, ein Doppelbesteuerungsabkommen, ein Bahnprojekt, die wöchentliche Arbeitszeit oder das sog. bedingungslose Grundeinkommen.

Der BFH verwies die Sache an das FG zurück. Das FG hatte nicht festgestellt, ob die für die Gemeinnützigkeit unzulässigen Betätigungen dem attac-Trägerverein selbst oder anderen Mitgliedern der attac-Bewegung zuzurechnen sind. Dies ist in einem zweiten Rechtsgang nachzuholen. Dabei hat das FG auch die Selbstdarstellung des attac-Trägervereins auf seiner Internetseite zu berücksichtigen. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit führt insbesondere dazu, dass keine Spendenbescheinigungen (Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen) ausgestellt werden dürfen. Der endgültige Ausgang des Verfahrens kann auch für die steuerrechtliche Beurteilung des Klägers in Folgejahren von Bedeutung sein.“ <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=39507&linked=pm>

Grundsätzlich ist eine steuerliche Förderung politischer Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen nicht möglich (vgl. RdNr. 18; 19 des Urteils). In nicht vermeidbaren Ausnahmefällen können von der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke auch politische Zwecke berührt sein. Soweit eine Körperschaft danach politische Zwecke gemeinnützig verfolgen kann, muss sie sich zudem „parteipolitisch neutral“ verhalten (BFH-Urteil in BFHE 257, 486, BStBl II 2017, 1110, Leitsatz 3).

Hierzu frage ich die Staatsregierung

1. Zum Umfang von § 10b Abs. 1 (Einkommensteuergesetz-)Zuwendungen:
 - 1.1 Wie viele „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ wurden durch bayerische Finanzämter für gemeinnützige Organisationen ausgestellt (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?
 - 1.2 Welche Beträge wurden in Gestalt von „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ bayerischen Finanzämtern durch gemeinnützige Organisationen vorgelegt (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?
 - 1.3 Welche Steuerbeträge gingen in Gestalt von „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ bayerischen Finanzämtern verloren (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?
2. Zum Umfang von § 10b Abs. 1 (Einkommensteuergesetz-)Zuwendungen für NGOs:
 - 2.1 Wie lauten die Daten für die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 für abziehbare Zuwendungen im Rahmen des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;“?
 - 2.2 Wie lauten die Daten für die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 für abziehbare Zuwendungen im Rahmen des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO „die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;“?
 - 2.3 Wie lauten die Daten für die Fragen 2.1, 2.2 für abziehbare Zuwendungen die durch NGOs geltend gemacht wurden?
3. Wie viel Prozent der von den Finanzämtern Bayerns als gemeinnützig anerkannten Körperschaften begrenzen nach Einschätzung der Staatsregierung ihre politische Bildung nicht im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO darauf, es zu unterlassen, mithilfe von Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen, ihre Ziele durchzusetzen (vgl. RdNr. 27 des Urteils)?
4. Beispiele als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, die mit politischen Forderungen auf sich aufmerksam machen:
 - 4.1 Erkennt die Staatsregierung in den 3.777 Erwähnungen des Begriffs „fordert“ auf der Webseite der Pressemitteilungen des „Fördervereins Bayerischer Flüchtlingsrat e. V.“ Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung keine konkreten politischen Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?
 - 4.2 Erkennt die Staatsregierung in den 1.535 Erwähnungen des Begriffs „fordert“ auf der Seite der „Deutschen Umwelthilfe e. V.“ Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?
 - 4.3 Erkennt die Staatsregierung in dem Veranstaltungsprogramm der „antifaschistischen Szene“ in München (z. B. des Kafe Marat in München und dessen Trägerverein „Zeit, Schlacht und Raum – Verein für Kultur im Schlachthof e. V.“ bzw. dem Feierwerk e. V.) Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?

5. Initiativen der Staatsregierung:
 - 5.1 Wann wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter anweisen, das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO bei allen Finanzämtern des Landes voll umfänglich umzusetzen?
 - 5.2 Wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter anweisen, per Bescheid für die kommenden Jahre festgestellte Gemeinnützigkeit bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO unter Berufung auf das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 zu widerrufen?
 - 5.3 Wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter – soweit rechtlich möglich – anweisen, das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO bei gemeinnützigen Vereinen auch rückwirkend anzuwenden, soweit eine „unechte Rückwirkung“ vorliegt?
6. Unterstützt die Staatsregierung Bestrebungen, das Urteil mithilfe einer Änderung der Rechtsgrundlage zu neutralisieren?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 05.04.2019

1. **Zum Umfang von § 10b Abs. 1 (Einkommensteuergesetz-)Zuwendungen:**
 - 1.1 **Wie viele „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ wurden durch bayerische Finanzämter für gemeinnützige Organisationen ausgestellt (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?**
 - 1.2 **Welche Beträge wurden in Gestalt von „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ bayerischen Finanzämtern durch gemeinnützige Organisationen vorgelegt (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?**
 - 1.3 **Welche Steuerbeträge gingen in Gestalt von „Bestätigungen über nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abziehbare Zuwendungen“ bayerischen Finanzämtern verloren (bitte seit 1989 jahresweise aufgeschlüsselt)?**

Nach geltender Rechtslage werden Spendenbescheinigungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) vom Zuwendungsempfänger gegenüber dem Zuwendenden ausgestellt. Die bayerischen Finanzbehörden stellen keine Spendenbescheinigungen aus. Sie stellen lediglich die Formulare für Spendenbescheinigungen zur Verfügung. Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel Zuwendungsempfänger und stellen dem Zuwendenden Spendenbescheinigungen aus. Die Spenden können vom Zuwendenden im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 10b EStG erfüllt sind. Zum Nachweis der Spende kann das Finanzamt die Vorlage einer Spendenbescheinigung vom Zuwendenden verlangen. Die Spendenbescheinigungen werden in der Regel nicht von den gemeinnützigen Organisationen den bayerischen Finanzbehörden vorgelegt.

Die Spenden können als Sonderausgaben steuerlich in Abzug gebracht werden. Die steuerliche Auswirkung ergibt sich aus dem individuellen Steuersatz des jeweiligen Steuerpflichtigen, der den Sonderausgabenabzug geltend macht. Es liegen keine Daten vor, welche Auswirkungen auf das Steuersubstrat die erklärten Zuwendungen in den einzelnen Veranlagungszeiträumen hatten.

2. Zum Umfang von § 10b Abs. 1 (Einkommensteuergesetz-)Zuwendungen für NGOs:
- 2.1 Wie lauten die Daten für die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 für abziehbare Zuwendungen im Rahmen des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;“?
- 2.2 Wie lauten die Daten für die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 für abziehbare Zuwendungen im Rahmen des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO „die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;“?
- 2.3 Wie lauten die Daten für die Fragen 2.1, 2.2 für abziehbare Zuwendungen die durch NGOs geltend gemacht wurden?

Der Finanzverwaltung liegen keine Daten in der angefragten Form vor, da in den Steuer-Erklärungsvordrucken nicht nach den in der Anfrage benannten Förderzwecken des § 52 AO unterschieden wird.

3. Wie viel Prozent der von den Finanzämtern Bayerns als gemeinnützig anerkannten Körperschaften begrenzen nach Einschätzung der Staatsregierung ihre politische Bildung nicht im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO darauf, es zu unterlassen, mithilfe von Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen, ihre Ziele durchzusetzen (vgl. RdNr. 27 des Urteils)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Aufzeichnungen vor.

4. Beispiele als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, die mit politischen Forderungen auf sich aufmerksam machen:
- 4.1 Erkennt die Staatsregierung in den 3.777 Erwähnungen des Begriffs „fordert“ auf der Webseite der Pressemitteilungen des „Fördervereins Bayerischer Flüchtlingsrat e.V.“ Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung keine konkreten politischen Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?
- 4.2 Erkennt die Staatsregierung in den 1.535 Erwähnungen des Begriffs „fordert“ auf der Seite der „Deutschen Umwelthilfe e.V.“ Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?
- 4.3 Erkennt die Staatsregierung in dem Veranstaltungsprogramm der „antifaschistischen Szene“ in München (z. B. des Kafe Marat in München und dessen Trägerverein „Zeit, Schlacht und Raum – Verein für Kultur im Schlachthof e.V.“ bzw. dem Feierwerk e.V.) Anzeichen dafür, dass eine Überschreitung der vom Bundesfinanzhof in RdNr. 29 des Urteils definierten Schranke, im Rahmen von Volksbildung und politischer Bildung konkrete politische Forderungen zur Durchsetzung zu erheben, vorliegen könnte?

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Mit Blick auf das zu wahrende Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das damit korrespondierende Steuergeheimnis nach § 30 AO, dessen Verletzung für Amtsträger nach § 355 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt ist, können keine konkreten Angaben zu den angesprochenen Einzelfällen gemacht werden. Ein zwingendes öffentliches Interesse in Form der Gefährdung des Gemeinwohls oder der öffentlichen Sicherheit oder sonstige gewichtige Gründe, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinter das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten zurücktreten lassen und damit eine Offenlegung rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

- 5. Initiativen der Staatsregierung:**
- 5.1 Wann wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter anweisen, das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO bei allen Finanzämtern des Landes voll umfänglich umzusetzen?**
- 5.2 Wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter anweisen, per Bescheid für die kommenden Jahre festgestellte Gemeinnützigkeit bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO unter Berufung auf das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 zu widerrufen?**
- 5.3 Wird die Staatsregierung die in Bayern liegenden Finanzämter – soweit rechtlich möglich – anweisen, das Urteil vom 10.01.2019; V R 60/17 bezogen auf § 52 Abs. 2 Nr. 7, 24 AO bei gemeinnützigen Vereinen auch rückwirkend anzuwenden, soweit eine „unechte Rückwirkung“ vorliegt?**

Die Verwaltung der Einkommensteuer ist Bundesauftragsverwaltung. Daher wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder darüber entscheiden, ob das Urteil des BFH im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird und inwieweit ggf. Verwaltungsanweisungen in Form von BMF-Schreiben erlassen werden. Im Falle einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wäre die bayerische Finanzverwaltung in vergleichbaren Sachverhalten an die Entscheidung des BFH gebunden.

- 6. Unterstützt die Staatsregierung Bestrebungen, das Urteil mithilfe einer Änderung der Rechtsgrundlage zu neutralisieren?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt auf Bund-Länder-Ebene kein konkreter Vorschlag zur Änderung des Steuerrechts im Hinblick auf das Urteil des BFH (Urteil vom 10.01.2019, V R 60/17) vor.